

Ergänzende Bestimmungen
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)

1. Geltungsbereich, zu § 1

Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser gelten auch für Industrieunternehmen, sofern und solange nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

2. Wasserdruck und –beschaffenheit, zu § 4 Abs. 3

Wird zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Versorgung eines Gebietes eine dauernde wesentliche Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers notwendig, so geben das die Stadtwerke den betroffenen Kunden rechtzeitig vor der Umstellung schriftlich bekannt. Es obliegt sodann dem Kunden (Haus- oder Grundstückseigentümer etc.), seine Verbrauchsanlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

3. Baukostenzuschüsse (BKZ), zu § 9

(3.1.) Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Haupt- und Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

(3.2.) Von den Kosten gemäß Ziffer 3.1 Absatz 2 werden vorweg ggf. anteilige Kosten der Leistungsvorhaltung für Kunden abgesetzt, deren Belieferung nicht im Rahmen der AVBWasserV erfolgt, sowie Kostenanteile für Anlagenreserven, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV) vorgesehen sind.

(3.3.) Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss (BKZ) wie folgt:

$$\text{BKZ} = 0,70 \cdot K \cdot \frac{M \cdot A}{\sum (M \cdot A)} \quad (\text{EUR})$$

K = Kosten (EUR) für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziffer 3.1 Abs. 2 und Ziffer 3.2.

M = Meterzahl (m)
= Quadratwurzel aus der Fläche des anzuschließenden Grundstücks.

A = Anschlussfaktor
= Faktor für den Rohrdurchmesser (DN) des jeweiligen Hausanschlusses:

DN	32/40	50	80	100	150	200
A	1,0	1,25	2,0	2,5	3,75	5,0

Ist die Hausanschlussleitung länger als 15 m, so wird der Faktor für den Rohrdurchmesser eingesetzt, der sich rechnerisch (nach Belastung und Druckverlust) für eine 15 m lange Leitung ergibt.

$\sum (M \cdot A)$ = Summe der Produkte aus Meterzahl und Anschlussfaktor für alle Grundstücke, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Für jeden Versorgungsbereich ergibt sich als Quotient $\frac{0,70 \cdot K}{\sum (M \cdot A)}$ ein fester Kostenfaktor R (Rohrnetzzahl) und somit die vereinfachte Formel

$$\text{BKZ} = R \cdot M \cdot A \quad (\text{EUR}).$$

(3.4.) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Als Leistungsanforderung gilt das Produkt aus Meterzahl M und Anschlussfaktor A gemäß Ziffer 3.3.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass die Stadtwerke für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben und/oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich als Kostendifferenz nach den Grundsätzen der Ziffer 3.3.

(3.5.) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Ziffern 3.2 und 3.3 nach den Kostensätzen der Anlage I vom Dezember 1978 (in Kraft getreten am 1.1.1979) zu den bis 31.3.1980 gültigen Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke.

4. Hausanschlusskosten (HAK), zu § 10

(4.1.) Jedes Grundstück erhält einen Anschluss an die Versorgungsleitung.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Stadtwerke für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

(4.2.) Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit dem Abzweig vom Verteilungsnetz und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereichs für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Kunde die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

(4.3.) Wird ein Hausanschluss vor Inkrafttreten eines rechtsgültigen Bebauungsplanes erstellt und werden aus diesem Grunde spätere Veränderungen erforderlich, so gelten diese als vom Anschlussnehmer veranlasst und erfolgen auf dessen Kosten.

(4.4.) Der Hausanschluss ist in der einvernehmlich bestimmten Lage vom Anschlussnehmer zugänglich zu halten. Wird die Zugänglichkeit durch gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlagen wesentlich erschwert, so gehen deren Entfernung und Wiederherstellung bei erforderlichen Verlege- und Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss zu Lasten des Anschlussnehmers.

5. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

6. Inbetriebsetzung, zu § 13

Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage durch die Stadtwerke bzw. deren Beauftragten werden dem Kunden in Rechnung gestellt

bei Zählern mit einer Nennbelastung bis 5 m³/h der Weiterverrechnungssatz für 1 Fachhandwerkerstunde,

bei größeren Anlagen der tatsächliche Aufwand.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsgänge jeweils den gleichen Betrag.

7. Verwendung des Wasser, zu § 22

(7.1.) Für die Weiterleitung vom angeschlossenen Grundstück auf ein anderes wird ein Zusatzentgelt erhoben. Es beträgt jährlich 5% des Baukostenzuschusses, der bei unmittelbarem An-

schluss des anderen Grundstücks zu entrichten wäre. Für Überleitungen der Größenordnung bis DN 40 wird jeweils ein Pauschalbetrag festgelegt.

(7.2.) Läuft Wasser als Folge eines Schadens an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grunde nach der Messeinrichtung ungenutzt ab, so ist der erfasste Verbrauch ebenso wie bei bestimmungsgemäßer Verwendung zu bezahlen.

(7.3.) Für die Überlassung von Bauwasser- oder Standrohrzählern ist eine zusätzliche Vereinbarung abzuschließen.

8. Zahlungsverzug, zu § 27

Bei Zahlungsverzug fälliger Beträge berechnen die Stadtwerke für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) einen Pauschalbetrag. Wird für das Einbringen des fälligen Betrages Personaleinsatz erforderlich, so werden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Höhe der Beträge sind der jeweils gültigen „Verrechnungssätze für Zusatzleistungen“ der Stadtwerke zu entnehmen.

9. Einstellung der Versorgung, zu § 33

Für eine erforderlich werdende Einstellung der Versorgung wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die Wiederinbetriebnahme durch Zählereinbau wird nach Aufwand verrechnet.

10. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

11. Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, der Stadt Würzburg und den Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug der Kunden mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1.8.2001 in Kraft.

Würzburg, im April 2024

STADTWERKE WÜRZBURG
Aktiengesellschaft